

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 13. November 2009

**Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des  
Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose  
Vermögenswerte)  
Vernehmlassungsvorlage vom 26. August 2009**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 26. August 2009 in der oben erwähnten Angelegenheit. Der Vorstand der FDK behandelte das Geschäft in seiner Sitzung vom 13. November 2008. Er befasste sich dabei ausschliesslich mit der Dimension des Erbrechts des Gemeinwesens.

**Anträge:**

1. Artikel 550 Abs. 2 ZGB soll nicht geändert werden. Das geltende Recht soll weiterhin angewendet werden.
2. Artikel 466 Abs. 2 VE-ZGB ist folgendermassen anzupassen:  
  
    <sup>2</sup> In den übrigen Fällen fällt die Erbschaft an die Eidgenossenschaft. Der Erlös fällt vollumfänglich an die Kantone. Er wird periodisch nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung des Reingewinns der Schweizerischen Nationalbank auf die Kantone aufgeteilt.
3. Die Übergangsbestimmung zur Änderung des Obligationenrechts gemäss Vorentwurf ist wie folgt zu ändern.  
  
    <sup>3</sup> Der Erlös fällt vollumfänglich an die Kantone. Er wird nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung des Reingewinns der Schweizerischen Nationalbank auf die Kantone aufgeteilt.

## Begründung:

Nach Art. 466 und Art. 550 Abs. 2 VE-ZGB sollen nachrichtenlose Vermögenswerte, sofern keine gesetzlichen oder eingesetzten Erben vorhanden sind, an den Staat fallen. Hat die verschollene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz, fällt das Vermögen gemäss Art. 466 Abs. 1 VE-ZGB an den Wohnsitzkanton oder die Gemeinde, die vom Kanton als berechtigt bezeichnet wird. Diese Regelung entspricht dem heute geltenden Recht.

1. Hat der Erblasser hingegen seinen **letzten Wohnsitz im Ausland, ist aber in der Schweiz heimatberechtigt**, soll das Vermögen neu an die Eidgenossenschaft fallen. Nach bisherigem Recht fällt der Nachlass jedoch an den Heimatkanton, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz zwar nicht in der Schweiz hatte, jedoch in der Schweiz heimatberechtigt war. Es ist nicht einzusehen und wird im erläuternden Bericht auch nicht begründet, weshalb im erwähnten Fall neu die Eidgenossenschaft und nicht der **Heimatkanton erbberechtigt** sein soll. Wir sind daher der Auffassung, dass die heute bestehende Regelung in Art. 550 Abs. 2 ZGB unverändert belassen werden soll.
2. Bisher liess das Gesetz offen, wie zu verfahren ist, wenn der Erblasser **weder in der Schweiz je Wohnsitz hatte**, noch hier heimatberechtigt gewesen ist. Die Vorlage schliesst diese Lücke, indem vorgesehen wird, dass das Vermögen an die Eidgenossenschaft fällt, sofern keine Erbberechtigten vorhanden sind (Art. 466 Abs. 2 VE-ZGB). Auch für diesen Fall ist unseres Erachtens vorzusehen, dass solche Vermögenswerte den Kantonen zukommen sollen. Es besteht auch hier kein ersichtlicher Grund, neu eine Erbberechtigung für die Eidgenossenschaft einzuführen. Wir schlagen deshalb vor, dass Vermögenswerte von Erblassern, welche weder in der Schweiz wohnhaft noch heimatberechtigt sind und wo keine Erbberechtigten vorhanden sind, den **Kantonen zufallen**. Der Erlös kann periodisch (z.B. alle 5 oder 10 Jahre) auf die Kantone nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank aufgeteilt werden. Dass ein solcher Verteilschlüssel sinnvoll und möglich ist, liegt auf der Hand, wird ein solcher doch im Vernehmlassungsentwurf in der Übergangsbestimmung zur Änderung des OR auch in anderem Zusammenhang vorgeschlagen.
3. Die **Übergangsbestimmung** zur Änderung des OR sieht vor, dass Finanzintermediäre Vermögenswerte selber liquidieren können, wenn der letzte Kundenkontakt länger als 30 Jahre zurück liegt. Der Erlös ist nach dem Entwurf dem Bund abzuliefern. Dieser wiederum wird verpflichtet, den Erlös nach den gleichen Regeln wie beim Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank mit den Kantonen zu teilen. Nach unserer Auffassung ist zudem auch in dieser Übergangsbestimmung davon abzusehen, dass die Eidgenossenschaft am Erlös aus der Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte partizipiert.

Der erläuternde Bericht stellt fest, dass die Kantone administrativ die Hauptlast des Vorentwurfs tragen und der Bund nicht belastet wird. Aus diesem Grund und aus Ermangelung einer Begründung für die Begünstigung des Bundes sollten sämtliche gemäss der Übergangsbestimmung liquidierten nachrichtenlosen Vermögen den **Kantonen zukommen**.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage der Behandlung von **juristischen Personen als Gläubiger**. Im Zentrum des Vorentwurfes steht die Verpflichtung der Finanzintermediäre, das ihnen Zumutbare vorzukehren, um mit dem Gläubiger in Kontakt zu bleiben. Ist dies nicht mehr möglich muss dieser Sachverhalt nach 30 Jahren dem für die Verschollenerklärung zuständigen Gericht angezeigt werden. Mit diesem Verfahren werden lediglich natürliche Personen als Gläubiger nachrichtenloser Vermögen erfasst. In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, ob es nicht denkbar ist, dass auch juristische Personen (schweizerischen und ausländischen Rechts) als Gläubiger nicht mehr auffindbar sind. Der Vorentwurf äussert sich dazu nicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Christian Wanner



Dr. Andreas Huber-Schlatter

### Kopie

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren